

Statuten des Fachvereins Chiropraktik - Swiss Chiropractic Students (SCS)

Totalrevision 2020



swiss chiropractic students

I. Allgemeines

§1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Chiropractic Students“ (nachfolgend „SCS“) besteht an der Universität Zürich ein Verein i.S.v. Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

§2 Zweck

¹ Der SCS versteht sich als eine allen Studierenden der Chiropraktischen Medizin an der Universität Zürich offenstehende Organisation.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Studierenden der Chiropraktischen Medizin gegenüber der Universität, den Dozierenden sowie gegenüber der Öffentlichkeit und anderen relevanten Akteuren;
2. Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den Studierenden;
3. Organisation sozialer Anlässe zur Förderung des Austauschs unter Studierenden;
4. Organisation von studienbegleitenden Veranstaltungen, welche den Einstieg ins Studium und die Vorbereitung auf Prüfungen erleichtern;
5. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen studentischen Organisationen, insbesondere dem Fachverein der Medizin („fvmed“), dem Verband der Studierenden der Universität Zürich („VSUZH“) sowie dem nationalen Verband Schweizer Medizinstudierender („swimsa“);
6. Funktion als Bindeglied zum nationalen Verband der Chiropraktoren („ChiroSuisse“) sowie deren Regional- und Fachverbänden.

§3 Mittel und Haftung

¹ Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel insbesondere aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Kapitalgewinnen des Vereinsvermögens;
3. Sponsoring und Spenden;
4. Erträgen aus studentischen Dienstleistungen.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaftsarten

§4 Mitgliedschaftsarten

Der Verein kennt drei Mitgliedschaftsarten:

1. Aktivmitgliedschaft („Aktivmitglieder“);
2. Alumnimitgliedschaft („Alumnimitglieder“);
3. Gönnermitgliedschaft („Gönner“).

§5 Aktivmitgliedschaft

¹ Aktivmitglied können alle immatrikulierten Studierenden des Studiengangs Chiropraktische Medizin sowie Teilnehmer des Mantelstudiums Chiropraktik an der Universität Zürich werden, sofern sie die Beitrittsvoraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllen.

² Die Aktivmitgliedschaft wird unter Vorbehalt der Ablehnung durch den Vorstand erworben durch (kumulativ):

1. Gesuch um Erteilung der Aktivmitgliedschaft mittels Eintrittsformular;
2. fristgerechte Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

³ Die Aktivmitglieder sind dafür verantwortlich, dem Vorstand eine allfällige Änderung ihrer Kontaktdaten bekanntzugeben. Sämtliche Korrespondenz mit den Aktivmitgliedern erfolgt rechtsgültig an deren zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

§6 Alumnimitgliedschaft

¹ Die Alumnimitgliedschaft steht nach Abschluss des Studiums allen offen, die während desselben als Aktivmitglied gem. §5 Abs. 1 Teil des Vereins waren.

² Unter Vorbehalt der Ablehnung durch den Vorstand erfolgt der Übergang von Aktiv- zu Alumnimitgliedschaft automatisch mit Abschluss der Eidgenössischen Prüfung Chiropraktik und wird definitiv bei fristgerechter Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags gem. §9 Abs. 4 Ziff. 2.

³ Bei zwischenzeitlichem Austritt kann die Alumnimitgliedschaft unter Vorbehalt der Ablehnung durch den Vorstand erneut erworben werden durch Gesuch um Erteilung der Alumnimitgliedschaft mittels Eintrittsformular.

§7 Gönnermitgliedschaft

¹ Die Gönnermitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

² Die Gönnermitgliedschaft wird unterteilt in die Kategorien A – C und kann durch das Mitglied frei gewählt werden. Die Kategorien unterscheiden sich ausschliesslich bezüglich des jährlichen Mitgliederbeitrags gem. §9 Abs. 2.

³ Die Gönnermitgliedschaft wird unter Vorbehalt der Ablehnung durch den Vorstand erworben durch (kumulativ):

1. Gesuch um Erteilung der Gönnermitgliedschaft mittels Eintrittsformular;
2. fristgerechte Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

2. Allgemeine Bestimmungen

§8 Eintritt

¹ Der Eintritt ist grundsätzlich jederzeit möglich.

² Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt mit Einreichung des Eintrittsformulars sowie Begleichung des Mitgliederbeitrags.

§9 Mitgliederbeitrag

¹ Die Generalversammlung (GV) legt die jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Alumnimitglieder fest.

² Die jährlichen Mitgliederbeiträge für Gönner sind durch die Kategorien definiert:

- A: CHF 50.-;
- B: CHF 100.-;
- C: CHF 200.-.

³ Über Änderungen der Mitgliederbeiträge entscheidet die GV an der ordentlichen Generalversammlung im Frühlingsemester. Wird kein Änderungsantrag gestellt, so gelten die Mitgliederbeiträge des Vorjahres.

⁴ Die Mitgliederbeiträge müssen:

1. bei Aktivmitgliedern durch die Studienjahrsvertretung einkassiert und bis zum 31. Oktober an den Verein überwiesen werden;
2. von Gönnern und Alumnimitgliedern bis zum 31. Oktober beglichen werden.

⁵ Bei Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrags bis zum 31. Oktober wird die Zahlungsfrist automatisch bis zum 31. Dezember verlängert. Den betroffenen Mitgliedern wird bei abgelaufener Frist eine Zahlungserinnerung zugestellt.

⁶ Bei Eintritt nach dem 31. Oktober muss trotzdem der gesamte jährliche Mitgliederbeitrag entrichtet werden.

⁷ Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf der verlängerten Zahlungsfrist gem. Abs. 5 automatisch.

§10 Austritt

¹ Ein Austritt ist jederzeit möglich. Dieser muss durch das Einreichen einer schriftlichen Erklärung auf elektronischem Weg an den Vorstand erfolgen.

² Ein Anrecht auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags besteht nicht.

§11 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch entsprechende Erklärung an den Vorstand gem. §10 Abs. 1;
2. automatisch und ohne Mahnung bei Nichterfüllen einer Mitgliedschaftsvoraussetzung, namentlich mit der Exmatrikulation oder mit dem Wechsel des Studiengangs;
3. wenn der Mitgliederbeitrag nach erfolgter Zahlungserinnerung an die letzte bekannt gegebene E-Mail-Adresse gem. §9 Abs. 5 nicht fristgerecht einbezahlt wird;
4. durch Ausschluss gem. §12;
5. bei Auflösung der juristischen Person;
6. durch Tod.

² Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beträge.

§12 Ausschluss

¹ Mitglieder können durch Beschluss der GV oder des Vorstands ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert im Vorstand und in der GV eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands resp. der anwesenden Mitglieder an der GV.

³ Auszuschliessenden ist die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

⁴ Der oder die Ausgeschlossene hat kein Anrecht auf Rückerstattung bereits bezahlter Beträge.

⁵ Gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied ohne aufschiebende Wirkung an die nächste GV rekurrieren.

III. Organisation

1. Allgemeines

§13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung;
2. Vorstand;
3. Revisionsstelle;
4. Studienjahrsvertretung;
5. Fokusgruppenleitung;
6. Webmaster/in.

2. Generalversammlung

§14 Zusammensetzung und Stimmrecht

¹ Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Die Teilnahme ist persönlich, Mitglieder können sich weder durch andere Mitglieder noch durch Dritte vertreten lassen.

² Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der GV den Aktivstatus innehaben.

³ Der Vorstand kann nach freiem Ermessen Dritte als Gäste zur GV zulassen.

§15 Befugnisse und Kompetenzen

¹ Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Befugnisse und Kompetenzen der GV sind namentlich:

1. Wahl der Organe gem. §13;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
3. Abnahme des Semesterberichts des Vorstands;
4. Abnahme der halbjährlichen Vereinsabrechnung und des Revisorenberichts des abgeschlossenen Geschäftshalbjahres;
5. Bewilligung des halbjährlichen Budgets für das nächste Semester;
6. Genehmigung von Ausgaben, welche den nach §22 Ziff. 6 festgelegten Betrag überschreiten;
7. Festlegung der Grundzüge der Vereinstätigkeit;
8. Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
9. Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein;
10. Beschlussfassung über alle ihr von Gesetzes wegen oder kraft Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte;
11. Ausschluss von Mitgliedern gem. §12.

§16 Einberufung

¹ Die ordentliche GV findet jedes Semester innerhalb der ersten acht Lehrveranstaltungswochen statt, kann durch Beschluss des Vorstands in Ausnahmefällen und unter Angabe von Gründen aber auch später abgehalten werden. Nach Möglichkeit ist das Datum noch vor Semesterbeginn bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens eine Woche im Voraus mit separater Einladung per E-Mail und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

² Eine ausserordentliche GV kann durch Beschluss der ordentlichen GV, durch Beschluss des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden und muss unter Berücksichtigung der Dringlichkeit zeitnah vom Vorstand per E-Mail bekanntgegeben und durchgeführt werden.

§17 Traktandierung

¹ Traktandierungsanträge zuhanden der GV sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium des Vereins zu richten.

² Mit Zustimmung der Leitung der Generalversammlung können Traktandierungsanträge auch vor Ende der GV im Abschnitt Varia gestellt und behandelt werden.

§18 Leitung und Protokoll

¹ Die Leitung der GV obliegt dem Präsidium. Bei dessen Verhinderung hat der Vorstand ein Mitglied desselben für die Leitung der GV zu bestimmen.

² Bei Stimmgleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid.

³ Über die Beschlüsse der GV wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung obliegt der Aktuarin oder dem Aktuar.

⁴ Das Protokoll nach Abs. 3 ist der nächsten GV zur Genehmigung zu unterbreiten.

§19 Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig.

§20 Beschlussfassung

¹ Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Im Falle einer direkten Opposition und eines Änderungsantrags wird dieser diskutiert und folglich darüber abgestimmt. Bei mehreren Abstimmungsmöglichkeiten wird das jeweils schlechteste Resultat von der Auswahl für die nächste Abstimmungsrunde gestrichen.

3. Vorstand

§21 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und setzt sich folgendermassen zusammen:

1. (Co-) Präsident/in;
2. Aktuar/in;
3. Kassier/in;
4. Informationsbeauftragte/r;
5. WCCS (World Congress of Chiropractic students)-Hauptverantwortliche/r.

² Der Vorstand kann bei Bedarf durch einen oder mehrere Beisitzende ergänzt werden, die Wahlbedingungen entsprechen denen der anderen Vorstandsmitglieder.

³ Die Mitglieder des Vorstands werden von der GV einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen GV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Vorstandsmitglieder können jederzeit zuhanden des Gesamtvorstandes ihren sofortigen Rücktritt erklären. Fällt die Zahl der Vorstandsmitglieder hierdurch auf vier oder weniger, so ist zeitnah eine ausserordentliche GV einzuberufen, um den Vorstand zu ergänzen.

⁵ Anstelle des regulären Präsidiums kann die GV auch ein Co-Präsidium ernennen. In diesem Fall sprechen sich die Co-Präsident(inn)en über die Aufgaben- und Kompetenzverteilung untereinander ab; bei Uneinigkeit hat dasjenige Mitglied des Co-Präsidiums, welches das Vorstandsamt länger ausgeübt hat, den Stichtscheid.

⁶ Voraussetzung für ein Amt im Vorstand ist die Aktivmitgliedschaft gem. §5.

§22 Befugnisse und Kompetenzen

Der Vorstand:

1. ist das Exekutivorgan des Fachvereins und verantwortet sich gegenüber der GV;
2. vollzieht die Beschlüsse der GV;
3. besorgt alle Geschäfte und kann in sämtlichen Gelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der GV oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichtscheid dem Präsidium. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt;
4. kümmert sich um die Vertretung des Vereins gegen aussen, um die administrativen Belange und um die Vorbereitung der Versammlungen;
5. kann Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren;
6. ist befugt, den Verein im Umfang des von der GV genehmigten Budgets zu verpflichten. Andere Ausgaben fallen in die Kompetenz des Vorstands, sofern sie das nach §15 Abs. 2 Ziff. 5 genehmigte Budget pro Semester um nicht mehr als CHF 500.– überschreiten. Sollten Ausgaben das nach §15 Abs. 2 Ziff. 5 genehmigte Budget um den genannten Betrag überschreiten, müssen diese durch Sponsoring-Beiträge gedeckt oder durch die GV genehmigt werden;
7. tagt mindestens drei Mal pro Semester - anfangs Semester sowie vor und nach der GV;
8. hat nach aussen und innen politisch neutral aufzutreten. Informiert er über ein politisches Thema, so hat er die verschiedenen Meinungen und Ansichten zu diesem Thema angemessen darzulegen. Dabei sollen die Informationen klar als solche gekennzeichnet sein, so dass sie nicht als Meinung/Aussage/Aufruf des SCS interpretiert werden können. Davon ausgenommen sind alle politischen Aussagen von grosser Relevanz für die medizinische und chiropraktische Ausbildung sowie deren Berufsausübung;
9. vermittelt bei Streitigkeiten unter Mitgliedern.

§23 Pflichten des Vorstands

¹ Die Pflichten des Präsidiums sind:

1. Leitung der GV und der Vorstandssitzungen (VS);
2. Erstellen eines jährlichen Berichts der Vereinsaktivitäten;
3. Führen der E-Mail-Korrespondenz mit den Mitgliedern. Dies beinhaltet insbesondere das regelmässige Versenden des ChiroFlash, um Mitglieder zeitnah über wichtige Angelegenheiten und Anlässe des SCS sowie weitere relevante Themen zu informieren;
4. Koordination der Aktivitäten der anderen Vorstandsmitglieder.

² Die Pflichten der Aktuarin oder des Aktuars sind:

1. Erstellen der Traktandenlisten für GV und VS. Zeitgerechter Versand derselben an den Vorstand für VS respektive an sämtliche Mitglieder für die GV;
2. Protokollführung der GV und der VS.

³ Die Pflichten der Kassierin oder des Kassiers sind:

1. Führung der Vereinskasse, namentlich die des SCS sowie die separat geführte Kasse des WCCS-Chapters;
2. Einfordern der jährlichen Mitgliederbeiträge sämtlicher Vereinsmitglieder gem. §9;
3. Erstellen der halbjährlichen Vereinsabrechnung;
4. Berichterstattung an der GV über Finanzen und Rechnungsführung;
5. Erstellen des Semesterbudgets inkl. Anteil des WCCS-Chapters zur Unterbreitung und Genehmigung durch die GV.

⁴ Die Pflichten der/des Informationsbeauftragten sind:

1. Repräsentation des Vereins an Fakultätssitzungen, Sitzungen der Ausbildungskommission und weiteren relevanten Versammlungen;
2. Informationsbeschaffung und -weitergabe an die Mitglieder;
3. Koordination des Besuchs aller relevanten Sitzungen. Der/die Informationsbeauftragte kann sich von anderen Interessierten vertreten lassen oder mit diesen gemeinsam die Sitzungen besuchen.

⁵ Die Pflichten und Kompetenzen der/des WCCS-Hauptverantwortlichen sind:

1. Vertretung des SCS innerhalb des WCCS als Head of Chapter;
2. Berichterstattung über Aktivitäten und Entwicklungen innerhalb des WCCS;
3. Beschaffung von Informationen betreffend WCCS und deren Weitergabe an die Mitglieder;
4. Koordination der Aktivitäten des WCCS-Chapters, insbesondere Organisation von Events und Reisen für den Besuch von Regional Events und Annual General Meetings (AGM) des WCCS;
5. Beschlüsse innerhalb des Chapters, die den SCS betreffen könnten, müssen immer dem Vorstand unterbreitet und von diesem genehmigt werden;
6. Erstellen eines halbjährlichen Budgets, das dem/der Kassier/in vorgelegt und anschliessend der GV zur Genehmigung unterbreitet werden muss;
7. Finanzielle Mittel, die durch Sponsoring oder Veranstaltungen eigens für das WCCS-Chapter gesammelt wurden, dürfen zweckgebunden und ohne weitere Genehmigung durch Vorstand oder GV eingesetzt werden. Ausgaben, welche die finanzielle Unterstützung des SCS erfordern, müssen im Vorfeld vom Vorstand genehmigt werden, sofern diese das nach §15 Abs. 2 Ziff. 5 festgelegte Budget nicht überschreiten. Andernfalls muss der GV gem. §22 Ziff. 6 ein Genehmigungsantrag gestellt werden.

⁶ Die Inhaber der beiden Ämter Informationsbeauftragte/r sowie WCCS-Hauptverantwortliche/r koordinieren die Anliegen des jeweiligen Bereichs und können dafür weitere Mitglieder verpflichten. Dafür ist keine Bestätigung durch Vorstand oder GV erforderlich. Nur die beiden Amtsinhaber haben Einsitz im Vorstand.

⁷ Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig.

4. Revisionsstelle

§24 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die GV wählt gem. §15 Abs. 2 Ziff. 1 eine Revisionsstelle, welche vom Vorstand unabhängig sein muss.

² Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus zwei Aktivmitgliedern.

³ Die Revisionsstelle wird von der GV für die Amtsdauer von einem Semester gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§25 Zuständigkeit

Die Revisionsstelle prüft die Halbjahresrechnung des Vereins und stellt der GV einen Antrag auf die Abnahme von Finanzen und Rechnungsführung.

5. Ämter

§26 Befugnisse und Kompetenzen der Studienjahrsvertretung

¹ Die Studienjahrsvertretung wird aus den Aktivmitgliedern des jeweiligen Studienjahrs bestimmt und an der GV gewählt. Die Studienjahrsvertretung kann jederzeit zuhanden des Gesamtvorstandes ihren sofortigen Rücktritt erklären, sofern bereits ein Ersatz a.i. bis zur nächsten GV gefunden werden konnte.

² Die Pflichten der Studienjahrsvertretung sind:

1. Kontaktperson des SCS für Studierende des jeweiligen Studienjahres;
2. Vertretung der Anliegen der Studierenden des jeweiligen Studienjahres gegenüber dem Vorstand und den Dozierenden;
3. Verantwortung für den Informationsfluss von Vorstand und Dozierenden zu den Studierenden und umgekehrt;
4. Schriftliches Sammeln des Feedbacks am Ende jedes Semesters zuhanden der Fokusgruppenleitung. Bei der Formulierung ist auf einen konstruktiven Ton zu achten und sicherzustellen, dass für jeden Kritikpunkt ein Verbesserungsvorschlag aufgeführt wird. Das Feedback wird anschliessend von der Fokusgruppenleitung mit der Curriculums-Leitung der Chiropraktischen Medizin besprochen;
5. Einkassieren der jährlichen Mitgliederbeiträge sämtlicher Aktivmitglieder des jeweiligen Jahrgangs und fristgerechte Zahlung an den Verein.

§27 Befugnisse und Kompetenzen der Fokusgruppenleitung

¹ Die Fokusgruppenleitung besteht aus mindestens einem Aktivmitglied. Ihr obliegt die Hauptverantwortung über die Studienjahrsvertretungen mit Fokus auf das Sammeln des halbjährlichen Feedbacks sowie dessen Übermittlung an die Leitung des Curriculums. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Pflichten nach §26 Abs. 2 Ziff. 4 erfüllt sind.

² Die Fokusgruppenleitung wird von der GV für die Amtsdauer von einem Semester gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§28 Befugnisse und Kompetenzen der Webmasterin/des Webmasters

¹ Der/die Webmaster/in besteht aus einem Aktivmitglied und ist zuständig für die regelmässige Aktualisierung des Web-Auftritts des Vereins, namentlich der Homepage sowie jeglicher Social-Media-Kanäle. Er oder sie ist befugt, Aufträge für deren/dessen Unterstützung an andere Vereinsmitglieder zu delegieren.

² Der Webmaster wird von der GV für die Amtsdauer von einem Semester gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Diverses

§29 Arbeitsgruppen

¹ Zur Verfolgung konkreter Projekte können der Vorstand oder die GV Arbeitsgruppen einsetzen.

² Arbeitsgruppen ist nach Möglichkeit eine genaue Aufgabe zuzuweisen und ein konkreter Zeithorizont zu nennen, innerhalb dessen Resultate oder Vorschläge zuhanden des einsetzenden Organs präsentiert werden müssen.

³ Die Arbeitsgruppe hat über ihre Tätigkeit gegenüber (i) dem einsetzenden Organ, und (ii) der GV Rechenschaft abzulegen.

⁴ Arbeitsgruppen können jederzeit vom (i) einsetzenden Organ oder (ii) der GV aufgelöst werden.

V. Schlussbestimmungen

§30 Statutenrevision

Statutenrevisionen erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands sowie zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an der GV.

§31 Auflösung

¹ Zwei Drittel der Anwesenden an der GV müssen der Auflösung des Vereins zustimmen.

² Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen an den Verband der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) zu überweisen, unter der Auflage, die Mittel ausschliesslich im Interesse der Studierenden zu verwenden und insbesondere eine spätere Neugründung eines ähnlichen Vereins zu unterstützen.

§32 Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Vollversammlung vom 23. April 2020 in Kraft und ersetzen jene aus dem Jahr 2012.

² Der Vorstand sorgt für die Aufrechterhaltung der Anerkennung des Vereins gem. §27 Abs. 2 der Universitätsordnung der Universität Zürich durch die Universitätsleitung. Er hinterlegt in Übereinstimmung mit §27 Abs. 3 der Universitätsordnung der Universität Zürich die jeweils aktuelle Version der Statuten und des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder bei der Universitätsleitung.

Zürich, 23. April 2020

Das Co-Präsidium

Die Aktuarin

Damian Glaus

Daniel Koller

Leandra de la Cruz